

# ad rem

# #16

**Steuererklärung 2010** > Seite 2  
**Steuervorteile für Investoren** > Seite 3  
**Mit Planung Steuern sparen** > Seiten 4 und 5

**Ein Zustupf für die Kinder** > Seiten 6 und 7  
**Limiten bei Pensionskasseneinkäufen** > Seite 8

Liebe Leserinnen und Leser

Mit guten Vorsätzen das Jahr beginnen – haben Sie sich welche definiert? Die Medien loben die Schweizer Unternehmer und KMU, die dank Innovation und Engagement Arbeitsplätze und Wohlstand schaffen, und fordern gleichzeitig Gesetzgeber wie auch Banken dazu auf, sich 2011 vermehrt den Bedürfnissen der KMU zu widmen.

Ein Blick zurück: Mit der nun per 1. Januar 2011 vollständig eingeführten Unternehmenssteuerreform II wurde punkto Besteuerung bereits eine gute Basis zur Unterstützung der Unternehmer gelegt. Profitieren diese, spiegelt sich das in der Schweizer Wirtschaft wider, und letztlich kommt es jedem Einzelnen zugute.

Auch wir haben Vorsätze gefasst. Allen voran wollen wir Sie unterstützen, bauen unsere Dienstleistungen aus, investieren in unsere Mitarbeiter und freuen uns, Sie in diesem Jahr zu begleiten.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und ein spannendes 2011!

Freundlich grüsst Sie  
Hans Scherrer, Partner

*BUDLIGER TREUHAND AG*

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER /// Gut zu wissen für das Ausfüllen der aktuellen Steuererklärung.

# Steuererklärung 2010: Keine wesentlichen Änderungen

Im Vergleich zum Vorjahr sind im Steuerjahr 2010 nur wenige Änderungen zu beachten, die wir gerne für Sie zusammenfassen:

## Beiträge an die Säule 3a

Die Maximalbeträge für die Einzahlung in eine gebundene Vorsorge der Säule 3a wurden im Jahr 2010 nicht erhöht. Für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, beträgt der abzugsberechtigte Maximalbetrag für das Jahr 2010 CHF 6566, für Steuerpflichtige ohne berufliche Vorsorge sind es höchstens 20 Prozent des Erwerbseinkommens, maximal jedoch CHF 32 832. Erst im Jahr 2011 werden diese Beträge leicht erhöht, maximal abzugsfähig sind CHF 6682 beziehungsweise CHF 33 408.

## Aufhebung der Pauschalbesteuerung im Kanton Zürich

In den meisten Kantonen können ausländische Staatsangehörige, die hier wohnen, aber im Inland keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die Pauschalbesteuerung beanspruchen. Anstelle der weltweiten Einkünfte und Vermögenswerte dienen die ge-

schätzten Lebenshaltungskosten als Besteuerungsgrundlage. Im Kanton Zürich haben die Stimmberechtigten am 7. Februar 2009 jedoch eine Volksinitiative zur Abschaffung dieser Pauschalbesteuerung angenommen. Somit werden ab 1. Januar 2010 bisher nach Aufwand besteuerte Personen ordentlich besteuert.

## Abschaffung der Dumont-Praxis

Die Dumont-Praxis wurde per 1. Januar 2010 sowohl auf Bundesebene wie auch im Kanton Zürich abgeschafft. Die bisher geltende Regelung, die den Abzug von Sanierungskosten innerhalb der ersten 5 Jahre nach dem Erwerb einer im Unterhalt vernachlässigten Liegenschaft nicht zulies, hat keine Gültigkeit mehr. Am Grundsatz, dass bei der Einkommenssteuer lediglich werterhaltende Aufwendungen zum Abzug zugelassen werden, wird nach wie vor festgehalten. Neu können somit Käufer von sanierungsbedürftigen, im Kanton Zürich gelegenen Liegenschaften sämtliche werterhaltenden Renovationskosten bereits ab dem Erwerbsjahr steuerlich geltend machen.

## Ausblick 2011: Kinderbetreuungskostenabzug auch auf Stufe Bund

Ehepaare, bei denen beide Ehegatten erwerbstätig sind oder einer der beiden dauernd invalid ist, können bei den Staats- und Gemeindesteuern Zürich für Drittbetreuungskosten maximal CHF 6000 pro Kind abziehen. Dies gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige. Bedingung ist, dass das Kind weniger als 15 Jahre alt ist. Ab 1. Januar 2011 kann der Drittbetreuungskostenabzug analog bis maximal CHF 10 000 neu auf Stufe Bund geltend gemacht werden, sofern das Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

## Ausblick 2011: Zuwendungen an politische Parteien auch auf Stufe Bund

Im Kanton Zürich lebende Ehepaare können Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien bis zu CHF 3200 in Abzug bringen, die übrigen Steuerpflichtigen bis zu CHF 1600. Ab 1. Januar 2011 werden Abzüge bis zu maximal CHF 10 000 neu auf Stufe Bund möglich sein.





AKTUELL FÜR UNTERNEHMER UND PRIVATPERSONEN /// **Die Einführung des Kapitaleinlageprinzips ist eine grosse Chance für Anteilhaber.**

# Steuervorteile für Investoren dank Kapitaleinlageprinzip

Per 1. Januar 2011 wurde der Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip vollzogen. Die neuen Bestimmungen verschaffen den Investoren Steuervorteile, die es zu nutzen gilt.

Nach der bisherigen Regelung galt auf Bundesebene wie auch in den meisten Kantonen das Nennwertprinzip. Gemäss diesem war nur die Rückzahlung von Nominalkapital bei der Einkommens- und Verrechnungssteuer steuerfrei. Kapitaleinlagen, die die Beteiligten als Aufgelder oder Zuschüsse in die Gesellschaft einbrachten, unterlagen bei ihrer Rückerstattung der Einkommens- und auch der Verrechnungssteuer.

Als ungerecht wurde beim Nennwertprinzip empfunden, dass dem Unternehmen zugeführte Aufgelder und Kapitalzuschüsse, die der Aktionär bereits versteuert hatte, bei einer späteren Rückzahlung vom Fiskus noch einmal erfasst wurden.

## **Neue Regelung: Kapitaleinlageprinzip**

Mit dem Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip sind nur noch jene Ausschüttungen einer Gesellschaft an ihre Aktionäre steuerbar, die keine Rückzahlung von Kapitaleinlagen darstellen. Rückzahlungen von Agios, Zuschüssen oder Sanierungsbeiträgen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden, erfolgen ab dem 1. Januar 2011 steuerfrei. Sie werden gleich behandelt wie die Rückzahlung

von Grundkapital und unterliegen beim Aktionär nicht der Einkommenssteuer. Verrechnungssteuer ist auch keine geschuldet.

## **Handlungsbedarf**

Damit ab dem 1. Januar 2011 die direkt von den Anteilseignern eingebrachten Kapitaleinlagen einkommens- und verrechnungssteuerfrei zurückbezahlt werden können, sind folgende Punkte zu beachten:

- > Die Buchhaltungen der Jahre 1997 bis 2010 sind auf Kapitaleinlagen hin zu überprüfen.
- > Kapitaleinlagen aus den Jahren 1997 bis 2010 müssen separat auf einem Konto «Reserven aus Kapitaleinlagen» ausgewiesen werden. Allenfalls müssen Umbuchungen vorgenommen werden. Kapitaleinlagen sind spätestens in der Handelsbilanz des im Jahre 2011 endenden Geschäftsjahres separat auszuweisen. Wir empfehlen, dies bereits per 31. Dezember 2010 zu tun.
- > Keine Verrechnung von Verlustvorträgen mit Kapitaleinlagen im Jahresabschluss 2010, da diese sonst definitiv untergehen.
- > Reserven aus Kapitaleinlagen, die vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2010 geäuft wurden, sind der Eidgenössischen Steuerverwaltung unaufgefordert bis spätestens 30 Tage nach Genehmigung der Jahresrechnung 2011 beziehungsweise 2010/2011 zu melden.

AKTUELL FÜR UNTERNEHMER /// Die Unternehmenssteuerreform II ist nun vollständig eingeführt und die KMU profitieren.

# Unternehmenssteuerreform II: Mit Planung Steuern sparen

Die etappenweise Einführung der Unternehmenssteuerreform II fand per 1. Januar 2011 ihren Abschluss. Die letzte Tranche der revidierten Bestimmungen kommt nun vollumfänglich zum Tragen und führt bei richtiger Planung zu steuerlichen Entlastungen. Im Fokus stehen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, denn ihnen kommt die Steuerreform besonders entgegen.

## **Privilegierte Besteuerung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit**

Nach der bisherigen Regelung musste ein Selbständigerwerbender bei Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit den erzielten Liquidationsgewinn zusammen mit seinem übrigen, ordentlichen Einkommen versteuern. Dies führte dazu, dass wegen des hohen Gesamteinkommens auch ein hoher Steuersatz zur Anwendung kam. Da viele Selbständigerwerbende ihr Vermögen in den Betrieb investiert hatten, liefen sie Gefahr, dass ein grosser Teil ihrer für die private Altersvorsorge eingeplanten stillen Reserven besteuert wurde. Die Geschäftsübergabe wurde dadurch in vielen Fällen erschwert. Neu werden ab 1. Januar 2011 Liquidationsgewinne nicht mehr zusammen

mit dem übrigen Einkommen, sondern getrennt und zu einem tieferen Satz besteuert. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer seine selbständige Erwerbstätigkeit nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität definitiv aufgibt. Dank der privilegierten Besteuerung von Liquidationsgewinnen kann die Steuerlast bei Selbständigerwerbenden im Rahmen der Geschäftsaufgabe stark reduziert werden.

Aus steuerplanerischer Sicht kann ab 2011 die Liquidation einer Einzel- oder Personenunternehmung im Zusammenhang mit einer Nachfolgeregelung vorteilhafter sein als deren steuerneutrale Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft.

## **Steueraufschub bei Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen**

Gibt ein Inhaber einer Einzelfirma altershalber seine Unternehmertätigkeit auf, findet aus steuerlicher Sicht eine Überführung der Geschäftsliegenschaft, in der er seine selbständige Erwerbstätigkeit ausübte, vom Geschäfts- ins Privatvermögen statt. Bis zum 31. Dezember 2010 hatte dies in Kantonen mit dualistischem System und beim Bund zur Folge, dass die Differenz zwischen dem Verkehrs- und dem



«Im Fokus stehen Einzelfirmen und Personengesellschaften, sie profitieren von den neuen Bestimmungen.»

Buchwert mit der Einkommenssteuer erfasst wurde. Zusätzlich musste der Steuerpflichtige auch noch AHV-Beiträge als Selbständigerwerbender entrichten. Dank der Unternehmenssteuerreform II kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die Besteuerung des Wertzuwachses bis zur tatsächlichen Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben werden. Nur die zum Zeitpunkt der Überführung der Liegenschaft wiedereingebrachten Abschreibungen unterliegen auf Stufe Bund und Kanton als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Einkommenssteuer. Auf dieser Berechnungsgrundlage werden auch die Sozialabgaben erhoben.

#### **Steueraufschub bei Verpachtung von Geschäftsbetrieben**

Wird nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit der Geschäftsbetrieb verpachtet, so vermutet der Gesetzgeber neu, dass dies keine Überführung ins Privatvermögen darstellt. Es kommt somit nicht mehr automatisch zur Besteuerung der stillen Reserven. Diese werden auch nicht mit der AHV erfasst. Der Verpächter kann den Zeitpunkt der Besteuerung der stillen Reserven selber bestimmen.

#### **Erleichterungen bei Ersatzbeschaffung**

Nach bisherigem Recht konnten beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen die stillen Reserven ohne Steuerfolgen auf ein Ersatzgut mit gleicher Funktion übertragen werden. Bei technischen Neuerungen und Änderungen im Marktumfeld ist diese Funktionsgleichheit oft nicht gegeben. Um betriebswirtschaftlich gebotene Anpassungen nicht durch Steuerfolgen zu behindern, verlangt die neue gesetzliche Regelung ab 1. Januar 2011 lediglich noch, dass das Ersatzobjekt zum betrieblichen Anlagevermögen gehört.

#### **Ausweitung des Beteiligungsabzuges**

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in der Schweiz steuerpflichtig sind, wird mit dem Beteiligungsabzug auf vereinnahmte Dividenden und auf Kapitalgewinne aus massgeblichen Beteiligungen eine Steuerermässigung gewährt. Der Nettoertrag aus Beteiligungen wird durch diese Entlastung indirekt freigestellt. Neu wird der Beteiligungsabzug bereits bei Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Kapital beziehungsweise Gewinn oder bei einem Verkehrswert ab einer Million Schweizer Franken gewährt. Bisher lag die Grenze bei 20 Prozent und zwei Millionen Schweizer Franken.

## WICHTIG ZU WISSEN

### MWST-Erhöhung

Ab dem 1. Januar 2011 werden die MWST-Sätze wie folgt angehoben:

	Bisher	Neu
Normalsatz	7,6 %	8,0 %
Reduzierter Satz	2,4 %	2,5 %
Sondersatz Beherbergung	3,6 %	3,8 %

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistungserbringung.

Wird die Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2010 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar. Leistungen, die zu den alten Sätzen und diejenigen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung muss auf der Rechnung ersichtlich sein.

### Salдостeuersätze

Die Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Salдостeuersätze. Die neuen Salдостeuersätze sind auf dem zugestellten Abrechnungsformular für das zweite Semester 2010 ersichtlich.

### Wahlmöglichkeiten

Alle steuerpflichtigen Unternehmen haben die Möglichkeit, per 1. Januar 2011 von der Salдостeuersatzmethode zur effektiven Methode und umgekehrt zu wechseln. Ein entsprechendes Gesuch ist bis spätestens am 31. März 2011 der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN /// Zu Lebzeiten Vermögenswerte übertragen – was gut gemeint ist, endet oft im Streit.

# Erbvorbezug, Schenkung und Ausgleich

Wer freut sich nicht über einen finanziellen «Zustupf», der das Eigenheim, die Selbständigkeit oder einen anderen schon lange ersehnten Traum wahr macht. Schön, wenn Eltern ihre Kinder unterstützen können und ihnen bereits zu Lebzeiten einen Teil ihrer Vermögenswerte übertragen. Dies mit der Überlegung, dass Kinder in jungen Jahren profitieren sollen und nicht erst, wenn sie selbst ins Rentenalter kommen. Entscheidend ist aber, dass Sie als Eltern die wichtigen Einzelheiten kennen und allfällige nach Ihrem Ableben drohende Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld verhindern können.

Grundsätzlich kann das Vermögen auf vier Arten übertragen werden: als Erbvorbezug, Schenkung, gemischte Schenkung oder als Darlehen.

## **Erbvorbezug**

Erhält ein Nachkomme einen Erbvorbezug, muss er sich den Betrag nach dem Tode des Erblassers an sein Erbe anrechnen lassen, da diese Zuwendung der Ausgleichspflicht untersteht. Wichtig ist zu wissen, dass Geldbeträge zum Nominalwert angerechnet werden. Bei Grundstücken ist für die Ausgleichung der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Todestages des Erblassers massgebend.

## **In einem Beispiel zusammengefasst**

Der Sohn erhielt für die Finanzierung eines Eigenheims von seinen Eltern einen Erbvorbezug von CHF 500 000. Bis zum Zeitpunkt des Todes der Eltern steigerte sich der Wert der Liegenschaft auf CHF 750 000. Da Geldbeträge zum Nominalwert angerechnet werden, muss er CHF 500 000 zur Anrechnung bringen. Der Gerechtigkeit wegen schenken die Eltern der Tochter ein Grundstück, das denselben Wert hatte, nämlich CHF 500 000. Auch die Tochter hatte Glück, denn ihr Grundstück erfuhr eine Wertsteigerung von 50 Prozent. Pech aber hat die Tochter, da ihr Grundstück zum Zeitpunkt des Todes der Erblasser zum Verkehrswert von CHF 750 000 angerechnet wird.

Dieses Beispiel zeigt die Wichtigkeit einer sorgfältig erarbeiteten Ausgleichsordnung zum Zeitpunkt des Erbvorbezugs. Denn sowohl der Sohn wie auch die Tochter haben einen Erbvorbezug von je CHF 500 000 erhalten. Der massgebende Unter-

schied ist, dass der Sohn den Erbvorbezug als Geldbetrag und die Tochter in Form eines Grundstückes erhielt. Obwohl vergleichbare Verhältnisse vorliegen, besteht für den Sohn eine Ausgleichspflicht von CHF 500 000, für die Tochter eine solche von CHF 750 000. Ein Streit unter den Geschwistern ist vorprogrammiert.

Die Lösung könnte heissen: Der Sohn verzichtet in einem Erbvertrag gegenüber seinen Eltern und seiner Schwester auf die Ausgleichung einer allfälligen Wertsteigerung des Grundstückes seiner Schwester. Alternativ hätte der Vater in seinem Testament festhalten können, dass das Grundstück der Tochter zum damaligen Wert von CHF 500 000 an ihren Erbteil angerechnet werden soll. Eine solche Anordnung ist nur dann gültig, wenn sie den Pflichtteil des Sohnes nicht verletzt.

## **Schenkungen**

Bei einer reinen Schenkung lassen die Eltern dem Kind einen Vermögensgegenstand unentgeltlich zukommen.

Von Gesetzes wegen wird eine Gleichbehandlung angestrebt, sodass Schenkungen an Nachkommen der Ausgleichspflicht unterliegen, sofern es sich um Zuwendungen mit Ausstattungskarakter handelt, die der Existenzgründung, -sicherung oder -verbesserung dienen. Will der Erblasser die Ausgleichspflicht aufheben, so muss er dies ausdrücklich schriftlich erklären.

## **In einem Beispiel zusammengefasst**

Der Sohn will sich nach erfolgreich absolvierter Ausbildung selbständig machen. Sein Vater schenkt ihm CHF 30 000, die er für die Gründung seiner eigenen Firma verwendet. Gleichzeitig schenkt er seiner Tochter einen Occasion-Sportwagen im Wert von ebenfalls CHF 30 000.

Will der Vater seine beiden Kinder gleich behandeln, so muss er unbedingt eine schriftliche Abmachung treffen, ansonsten die Schenkung an seinen Sohn ausgleichungspflichtig ist (Existenzbegründung), diejenige an seine Tochter nicht (Vergnügen). Auch hier gilt: Wird der Pflichtteil eines Geschwisters verletzt, kann die Herabsetzung der lebzeitigen Zuwendungen verlangt werden.



### Gemischte Schenkung

Eine gemischte Schenkung liegt vor, wenn ein Teil der Zuwendung entgeltlich, der andere Teil unentgeltlich ist. Dies kommt beispielsweise dann vor, wenn der Erblasser einem Nachkommen eine Liegenschaft oder ein Grundstück unter dem Marktwert verkauft. Liegt keine anders lautende Vereinbarung vor, unterliegt der geschenkte Anteil der Ausgleichung. Diese bemisst sich auch hier nach dem Verkehrswert des Hauses zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Um später Unstimmigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir, im Zeitpunkt der Übertragung der Liegenschaft ein Bewertungsgutachten einzuholen. Die Differenz zwischen diesem Wert und dem Kaufpreis wird dann als Erbvorbezug deklariert.

### Darlehen

Auch hier gilt: eine schriftliche Vereinbarung über Höhe des Betrages, Laufzeit, Zinsmodalitäten sowie Kündigungsfrist ist selbst bei intakten Familienverhältnissen für alle Familienmitglieder von grossem Vorteil. Im Erbfall stellt das Darlehen eine Schuld des Darlehensnehmers gegenüber dem Nachlass dar und muss zurückbezahlt werden. Der Unterschied zwischen einem Darlehen und einer

Schenkungsweise einem Erbvorbezug ist steuerrechtlicher Natur: Die Eltern müssen den Darlehensbetrag als Vermögen und die allfällig vereinbarten Zinsen als Einkommen versteuern. Die Kinder als Darlehensnehmer dürfen entsprechend die Schuld beim Vermögen und allfällige Zinsen beim Einkommen abziehen. Anders bei einer Schenkung oder einem Erbvorbezug, wo das übertragene Vermögen von den Kindern zu versteuern ist. Erfreulicherweise haben die meisten Kantone die Erbschafts- und Schenkungssteuern für Nachkommen abgeschafft.

### Fazit

Familie schützt vor Streitigkeiten nicht, aber klare schriftliche Vereinbarungen zwingen alle Beteiligten zur richtigen Einschätzung der Situation und vermeiden böse Überraschungen nach dem Tode des Erblassers. Soll eine Zuwendung im Erbfall von der Ausgleichungspflicht befreit sein, müssen dies die Eltern ausdrücklich festhalten. Wir empfehlen, alle Besonderheiten schriftlich in einem Testament oder in einem öffentlich beurkundeten Erbvertrag zu regeln. Beachten Sie allfällig bestehende Pflichtteile. Kontaktieren Sie uns, wir unterstützen Sie gerne.

«Ob Erbvorbezug, Schenkung oder Darlehen – wichtig ist, dass Sie die wesentlichen Details kennen.»

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN /// **Bundesgericht schränkt Handlungsspielraum für Pensionskasseneinkäufe mit nachfolgendem Kapitalbezug ein.**

## Einschränkungen bei PK-Einkäufen kurz vor der Pensionierung

Beiträge zum Einkauf in die Pensionskasse dienen der Deckung einer Vorsorgelücke und bringen Steuervorteile, da sie in der Regel vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Der spätere Kapitalbezug wird privilegiert besteuert. Gemäss einem wegweisenden Bundesgerichtsurteil vom 12. März 2010 ist Vorsicht geboten, wenn Einzahlungen kurz vor der Pensionierung erfolgen und der Steuerpflichtige sein Altersguthaben in Kapitalform beziehen will.

### Ausgangslage

Ein im Kanton Thurgau wohnhafter Steuerpflichtiger leistete in den Jahren 2004 bis 2006 Einkaufsbeiträge an seine Pensionskasse und reduzierte damit seine Vorsorgelücke. 2007 wurde er pensioniert; die Pensionskasse zahlt ihm für die in den Jahren 2004 bis 2006 geleisteten Einkaufsbeiträge eine lebenslange Rente aus. Das restliche Altersguthaben bezog er als Kapitalleistung.

Die Steuerbehörden sowie das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau liessen den Abzug der Einkaufsbeiträge vom steuerbaren Einkommen in den Jahren 2004 bis 2006 wegen Steuerumgehung nicht zu. Der betroffene Steuerpflichtige legte gegen dieses Urteil beim Bundesgericht Beschwerde ein.

«Keine steuerliche Abzugsfähigkeit, wenn innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt.»

### Grenzen der Steueroptimierung

Damit steuermindernde Einkäufe nicht nur aus Steueroptimierungsgründen unmittelbar vor der Pensionierung erfolgen, hat der Gesetzgeber in Artikel 79b Abs. 3 des BVG-Gesetzes eine Einschränkung eingebaut: Tätigt der Steuerpflichtige Einkäufe, dürfen die Leistungen daraus innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen, sondern müssen als Rente bezogen werden.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen sowie die meisten kantonalen Steuerverwaltungen haben diese Bestimmung wie folgt ausgelegt: Lediglich die während der dreijährigen Sperrfrist eingekauften Beiträge müssen als Rente bezogen werden, die übrigen in der Pensionskasse angesparten Mittel können in Kapitalform bezogen werden. Es war somit unbestritten, dass Einkaufsbeiträge kurz vor der Versetzung in den Ruhestand steuerlich abzugsfähig waren, wenn die Einkäufe nach der Pensionierung als Rente ausbezahlt wurden.

### Neue Praxis gemäss Bundesgerichtsentscheid

Das Bundesgericht kommt in seinem Entscheid vom März 2010 zur Ansicht, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit der Pensionskasseneinkäufe vom steuerbaren Einkommen stets dann zu verweigern ist, wenn innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt.

Wer in dieser Dreijahresperiode Pensionskasseneinkäufe steuerlich geltend machen will, muss in der Folge das ganze Alterskapital als Rente beziehen, eine Mischform von Teilbezug und Rente ist nicht mehr möglich. Entsprechend wurde die Beschwerde des Thurgauers abgelehnt, das heisst, die in den Jahren 2004 bis 2006 geleisteten Einkaufsbeiträge konnte er nicht vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.

**IMPRESSUM** Herausgeberin: Budliger Treuhand AG, Waffenplatzstrasse 64, CH-8002 Zürich, Telefon +41 (0)44 289 45 45, Fax +41 (0)44 289 45 99, mail@budliger.ch, www.budliger.ch Redaktion: Rita Capiaghi Fotos: Photocase, Imagepoint Layout: c.p.a. Clerici Partner AG, Zürich Druck: J.E. Wolfensberger AG, Birmensdorf ad rem: erscheint zwei- bis dreimal jährlich und steht interessierten Lesern kostenlos zur Verfügung. Weitere Exemplare bestellen Sie bei Budliger Treuhand AG, oder Sie besuchen unsere Website.